

Bundesgesetzblatt ²⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1992

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 92	Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollpräferenzen 1992 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) 613-2-8	278
6. 4. 92	Verordnung zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen sowie der Eigenschaften der für diese Sitze vorgeschriebenen Kopfstützen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 17)	279
10. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik	280
17. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	283
20. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	285
23. 3. 92	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	286
24. 3. 92	Bekanntmachung der deutsch-quebecischen Vereinbarung über die Alexander von Humboldt-Schule Montreal	287
25. 3. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	289
26. 3. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Tansania	290
27. 3. 92	Berichtigung der Veröffentlichung des Protokolls vom 14. November 1988 über den Beitritt der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien zur Westeuropäischen Union	291
—	Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)	292

Die Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Zweilundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Zollarifverordnung
(Zollpräferenzen 1992 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS)**

Vom 1. April 1992

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zollarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 1992 (BGBl. II S. 210), wird der Abschnitt „Besondere Zollsätze gegenüber Entwicklungsländern – EGKS“ wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991“ geändert in „1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992“.
2. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „sowie Jugoslawien“ gestrichen.
3. In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „– ausgenommen Jugoslawien –“ gestrichen.

4. In Nummer 3 wird in Satz 1 die Angabe „31. Dezember 1991“ geändert in „31. Dezember 1992“.
5. Der Anhang A (Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplaftonds sind) wird wie folgt geändert:
 - a) In den Überschriften der Spalten 4 und 5 wird die Jahresangabe „1991“ jeweils geändert in „1992“.
 - b) In den Nummern 1 bis 11 wird in Spalte 1 jeweils die Fußnotenbezeichnung „³⁾“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 werden in Spalte 2 die Codenummern „7210 7021“ und „7210 7029“ geändert in „7210 7031“ und „7210 7039“.
 - d) In der Fußnote ¹⁾ wird die Angabe „2,06694 DM“ geändert in „2,04754 DM“.
 - e) Die Fußnote ³⁾ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 1. April 1992

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Franz-Chr. Zeidler

**Verordnung
zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge
hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen
sowie der Eigenschaften der für diese Sitze vorgeschriebenen Kopfstützen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 17)**

Vom 6. April 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach dem Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Neufassung der ECE-Regelung Nr. 17 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen vom 20. März 1990 wird in Kraft gesetzt. Die Neufassung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Artikel 1 der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 17 vom 28. November 1990 (BGBl. 1990 II S. 1466) sowie der Anhang zu dieser Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung und der Anhang treten mit Wirkung vom 28. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1992

**Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel**

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-polnischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik**

Vom 10. März 1992

Das in Warschau am 7. Juni 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 9. August 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. März 1992

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Arnold Knigge**

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Arbeit und Sozialpolitik
der Republik Polen
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik**

**Umowa
między Federalnym Ministrem Pracy i Spraw Socjalnych
Republiki Federalnej Niemiec
a Ministrem Pracy i Polityki Socjalnej
Rzeczypospolitej Polskiej
w sprawie współpracy w dziedzinie pracy i polityki socjalnej**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Minister für Arbeit und Sozialpolitik
der Republik Polen –

Federalny Minister Pracy i Spraw Socjalnych
Republiki Federalnej Niemiec
i
Minister Pracy i Polityki Socjalnej
Rzeczypospolitej Polskiej

unter Bezugnahme auf die von dem Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland Helmut Kohl und dem Ministerpräsidenten der Republik Polen Tadeusz Mazowiecki in ihrer „Gemeinsamen Erklärung“ vom 14. November 1989 getroffenen Vereinbarung, daß die Fachminister beider Seiten ihre Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren Ressorts verstärken,

in Würdigung der bereits bestehenden Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik,

powołując się na uzgodnienia poczynione przez Kanclerza Federalnego Republiki Federalnej Niemiec Helmuta Kohla i Premiera Rzeczypospolitej Polskiej Tadeusza Mazowieckiego w ich "Wspólnym Oświadczeniu" z 14 listopada 1989 r., że ministrowie resortów obu Stron będą umacniać ich kontakty oraz współpracę pomiędzy ich resortami,

w uznaniu już istniejącej współpracy obu państw w dziedzinie polityki socjalnej,

in der Erwägung, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik zur Unterstützung des Reformprozesses in der Republik Polen und zum sozialen Fortschritt sowie zur Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses beitragen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet Arbeit und Sozialpolitik.

Artikel 2

Für die Zusammenarbeit sind zuständig:

- a) auf deutscher Seite:
der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
- b) auf polnischer Seite:
der Minister für Arbeit und Sozialpolitik.

Artikel 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit werden im Einvernehmen beider Seiten gemeinsame Projekte festgelegt. Sie sollen insbesondere folgende Maßnahmen umfassen:

1. Erfahrungsaustausch über Instrumente, Regelungen und Institutionen im Bereich Arbeit und Sozialpolitik;
2. Beratung in Fragen der Organisation und der Gestaltung effizienter Verwaltungsstrukturen im Ministerium, einschließlich der Möglichkeiten zur Computerunterstützung bei der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben;
3. Beratung bei Vorhaben auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Arbeitsbeziehungen;
4. Beratung bei der Konzipierung und Durchsetzung von Regelungen zur Verbesserung von Arbeitsgestaltung und Arbeitsschutz;
5. Beratung beim Aufbau einer Arbeitsverwaltung in der Republik Polen (Konzeption, Funktionen, Schulung und Computereinsatz);
6. Beratung und Unterstützung des Bevollmächtigten für Behindertenfragen in der Republik Polen auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitation sowie bei der Planung von Rehabilitationszentren;
7. Konsultationen zu Fragen der internationalen Sozialpolitik.

Artikel 4

Art und Umfang der Zusammenarbeit werden jeweils im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Insbesondere sind vorgesehen:

1. Aufnahme und Entsendung von Experten;
2. Beratung und Fortbildung von Fachleuten;
3. Erarbeitung von Expertisen;
4. Zusammenarbeit von Forschungsinstituten und Austausch von Forschungsergebnissen;
5. Austausch von Informationsmaterial.

Artikel 5

(1) Die Übernahme der Kosten für die nach diesem Abkommen durchzuführenden Maßnahmen wird im Einzelfall vereinbart.

(2) Die Finanzierung der Durchführung dieses Abkommens wird von beiden Seiten gemäß den jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Artikel 6

Beide Seiten unterstützen sich gegenseitig auf der Grundlage des geltenden Rechts bei der Durchführung dieses Abkommens

zważywszy, że współpraca w dziedzinie pracy i polityki społecznej przyczyni się do popierania procesu reform w Rzeczypospolitej Polskiej i postępu społecznego jak również do pogłębienia wzajemnego zrozumienia,

uzgodnili, co następuje:

Artykuł 1

Obie Strony uzgadniają współpracę w dziedzinie pracy i polityki społecznej.

Artykuł 2

W zakresie współpracy są właściwi:

- a) ze strony niemieckiej:
Federalny Minister Pracy i Spraw Socjalnych
- b) ze strony polskiej:
Minister Pracy i Polityki Socjalnej.

Artykuł 3

W ramach współpracy ustalane są, za zgodą obu Stron, wspólne projekty. Powinny one obejmować w szczególności następujące działania:

1. Wymianę doświadczeń na temat instrumentów, regulacji i instytucji w zakresie pracy i polityki społecznej;
2. Doradztwo w sprawach organizacji i tworzenia efektywnych struktur administracji w Ministerstwie, łącznie z możliwością zastosowania komputerów w wypełnianiu zadań z zakresu polityki społecznej;
3. Doradztwo w przedsięwzięciach w dziedzinie prawa pracy i stosunków pracy;
4. Doradztwo w opracowywaniu i wdrażaniu regulacji mających na celu poprawę warunków pracy i ochronę pracy;
5. Doradztwo w sprawie tworzenia administracji pracy w Rzeczypospolitej Polskiej (koncepcja, funkcje, szkolenie, komputeryzacja);
6. Doradztwo i wspieranie pełnomocnika d/s osób niepełnosprawnych w Rzeczypospolitej Polskiej w dziedzinie rehabilitacji zawodowej oraz planowania centrów rehabilitacji;
7. Konsultacje dotyczące problemów międzynarodowej polityki społecznej.

Artykuł 4

Sposób i zakres współpracy określane są każdorazowo za obopólną zgodą. W szczególności przewiduje się:

1. Przyjmowanie i delegowanie ekspertów.
2. Doradztwo i podnoszenie kwalifikacji specjalistów.
3. Opracowywanie ekspertyz.
4. Współpracę między instytutami badawczymi i wymianę wyników badań.
5. Wymianę materiałów informacyjnych.

Artykuł 5

(1) Ponoszenie kosztów przedsięwzięć, które mają być realizowane zgodnie z niniejszą Umową, uzgadnia się w poszczególnych przypadkach.

(2) Finansowanie realizacji niniejszej Umowy zapewniają obie Strony zgodnie z aktualnie obowiązującymi przepisami prawa budżetowego.

Artykuł 6

Obie Strony wspierają się wzajemnie na podstawie obowiązującego prawa w wykonaniu niniejszej Umowy i w załatwieniu formal-

und bei der Erledigung von Sichtvermerksformalitäten für die Personen, die aufgrund dieses Abkommens entsandt werden.

Artikel 7

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Seiten einander notifiziert haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Geltung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Seite spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Warschau am 7. Juni 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ności wizowych dla osób delegowanych w związku z niniejszą Umową.

Artykuł 7

Stosownie do Umowy Czterech Mocarstw z 3 września 1971 r. niniejsza Umowa rozciąga się zgodnie z ustalonymi procedurami na Berlin (Zachodni).

Artykuł 8

(1) Umowa niniejsza wchodzi w życie w dniu, w którym obie Strony powiadomią się wzajemnie w drodze wymiany not, że zostały spełnione warunki wewnętrzpaństwowe, wymagane dla wejścia w życie Umowy.

(2) Umowa niniejsza obowiązuje przez okres trzech lat. Jej okres ważności przedłuża się każdorazowo o dalszy rok, o ile jedna ze Stron nie wypowie niniejszej Umowy na piśmie najpóźniej na sześć miesięcy przed upływem jej ważności.

Sporządzono w Warszawie dnia 7 czerwca 1990 r., w dwóch egzemplarzach, każdy w językach niemieckim i polskim, przy czym obydwa teksty posiadają jednakową moc.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
Federalny Minister Pracy i Spraw Socjalnych
Republiki Federalnej Niemiec
Norbert Blüm

Der Minister für Arbeit und Sozialpolitik der Republik Polen
Minister Pracy i Polityki Socjalnej Rzeczypospolitej Polskiej
Jacek Kuroń

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. März 1992

Das am 9. Oktober 1991 in Tunis unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 9. Oktober 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. März 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit
1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 15. bis 17. Mai 1991 in Bonn geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Stadtbahn Tunis“ ein Darlehen bis zu insgesamt 14 900 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,
- b) für das Vorhaben „Nationales Wasserbauprogramm (Kläranlagen Lac de Bizerte – Phase I)“ einen Finanzierungsbei-

trag bis zu insgesamt 14 100 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt,

- c) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten,
- d) für die Vorhaben
 - „Forstvorhaben Jendouba“
 - „Rehabilitierung der Oase Gafsa“
 - „Bewässerung unteres Medjerda-Tal“
 - „Wasserversorgung ländliche Streusiedlungen II“

Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen bis zu insgesamt 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Reprogrammierungen

1. Mittel in Höhe von

- a) 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Erweiterung des Fischereihafens Tabarka“ (Abkommen vom 13. Dezember 1980 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit)
- b) 561 000,- DM (in Worten: fünfhunderteinundsechzigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Bewässerung Bou Heurtma, Phase I“ (Abkommen vom 24. April 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit) sowie in Höhe von

- c) 1 640 000,- DM (in Worten: eine Million sechshundertvierzigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Bewässerung Bou Heurtma, Phase II“ (Abkommen vom 5. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit)

werden als Finanzierungsbeitrag (Begleitmaßnahme) für die Vorbereitung des Vorhabens „Umweltschutzmaßnahme Lac Ichkeul“ verwendet.

2. Mittel in Höhe von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Bewässerung Bou Heurtma, Phase II“ (Abkommen vom 5. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit) werden für das Projekt „Forstvorhaben Jendouba“ (Abkommen vom 26. Februar 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit) verwendet.

(3) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Wird das in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder ein selbsthilfeorientiertes Vorhaben zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(6) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d und Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a für Begleitmaßnahmen werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für diese Maßnahmen verwendet werden.

(7) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Tunesischen Republik erfüllt sind.

Geschehen zu Tunis am 9. Oktober 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kunzmann

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Habib Ben Yahia

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 20. März 1992

Polen ist der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) beigetreten. Der Beitritt Polens ist nach Artikel 4 der Satzung am 26. November 1991

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter Polens in der Beratenden Versammlung wurde auf zwölf festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung des Europarates in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1991 (BGBl. II S. 763) ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 26. November 1991 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Mai 1987 (BGBl. II S. 366) und vom 28. Mai 1991 (BGBl. II S. 763).

Bonn, den 20. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

(Übersetzung)

"Article 26	«Article 26	„Artikel 26
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:	Les Membres ont droit au nombre de sièges suivant:	Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:
Austria 6	Autriche 6	Österreich 6
Belgium 7	Belgique 7	Belgien 7
Cyprus 3	Chypre 3	Zypern 3
Czechoslovakia 8	Tchécoslovaquie 8	Tschechoslowakei 8
Denmark 5	Danemark 5	Dänemark 5
Finland 5	Finlande 5	Finnland 5
France 18	France 18	Frankreich 18
Germany 18	Allemagne 18	Deutschland 18
Greece 7	Grèce 7	Griechenland 7
Hungary 7	Hongrie 7	Ungarn 7
Iceland 3	Islande 3	Island 3
Ireland 4	Irlande 4	Irland 4
Italy 18	Italie 18	Italien 18
Liechtenstein 2	Liechtenstein 2	Liechtenstein 2
Luxembourg 3	Luxembourg 3	Luxemburg 3
Malta 3	Malte 3	Malta 3
Netherlands 7	Pays-Bas 7	Niederlande 7
Norway 5	Norvège 5	Norwegen 5
Poland 12	Pologne 12	Polen 12
Portugal 7	Portugal 7	Portugal 7
San Marino 2	Saint-Marin 2	San Marino 2
Spain 12	Espagne 12	Spanien 12
Sweden 6	Suède 6	Schweden 6
Switzerland 6	Suisse 6	Schweiz 6
Turkey 12	Turquie 12	Türkei 12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland 18"	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord 18»	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland 18"

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. März 1992

Das in Lilongwe am 26. Februar 1992 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 26. Februar 1992

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. März 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliches Kleinwasserkraftwerk“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhand-
lungen vom 21. August 1991, Ziffer 5.10 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förde-
rungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Länd-
liches Kleinwasserkraftwerk“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu
25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche
Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt
ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung des
Vorhabens „Ländliches Kleinwasserkraftwerk“ von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet
dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-
beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Malawi erhoben
werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus
der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Trans-
porten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den

Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 26. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
der deutsch-quebecischen Vereinbarung
über die Alexander von Humboldt-Schule Montreal**

Vom 24. März 1992

Die in Montreal am 7. Februar 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec über die Alexander von Humboldt-Schule Montreal ist nach ihrem Artikel 9

am 7. Februar 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Quebec
über die Alexander von Humboldt-Schule Montreal**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Quebec –

in der Erwägung, daß die Deutsche Schule „Alexander von Humboldt-Schule Montreal“, im folgenden als „Deutsche Schule“ bezeichnet, die Eigentum einer Gesellschaft quebecischen Rechts ist und von dieser betrieben wird, seit 1980 in Montreal deutschsprachige Schüler nach Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik Deutschland unter weitest-

möglicher Annäherung an die amtlichen Lehrpläne Quebecs ausbildet,

in der Erwägung, daß die Gründung der Deutschen Schule eine wichtige Errungenschaft der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet des Erziehungswesens und ein Mittel der Annäherung zwischen den beiden Bevölkerungen darstellt,

in der Erwägung, daß die Deutsche Schule gerade aufgrund ihrer Besonderheit nicht alle Bestimmungen des quebecischen

Gesetzes über das Privatschulwesen erfüllen kann und einer besonderen Rechtsstellung bedarf,

in der Erwägung, daß die am 23. Mai 1980 durch Briefwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec geschlossene Vereinbarung die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, daß die Deutsche Schule ihren Unterricht in Quebec erteilen kann,

in der Erwägung, daß sich bei der Deutschen Schule während der letzten Jahre sowohl im Hinblick auf ihre Schülerschaft als auch auf die Stufen, auf denen Unterricht erteilt wird, wichtige Entwicklungen vollzogen haben, welche die Vereinbarung von 1980 überholt erscheinen lassen,

in der Erwägung, daß es angesichts dieser Entwicklungen sowie neuer Bestimmungen des Gesetzes über das Privatschulwesen, nach denen eine Schule, deren Unterrichtsform Gegenstand einer internationalen Vereinbarung ist, von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden kann, angebracht ist, eine neue Vereinbarung zu schließen, durch die der Deutschen Schule eine ihrer spezifischen Aufgabe entsprechende besondere Rechtsstellung verliehen wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Titel I Rechtsstellung

Artikel 1

Die Deutsche Schule „Alexander von Humboldt-Schule Montreal“ wird von einer privaten Gesellschaft quebecischen Rechts betrieben, die den einschlägigen quebecischen Gesetzen mit Ausnahme des Gesetzes über das Privatschulwesen unterliegt; sie ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

Ihre Finanzierung erfolgt durch Schulgeld und einen Zuschuß, den die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter dem Vorbehalt gewährt, daß hierfür vom Parlament bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Der Minister für Erziehung und der Minister für Hochschulwesen und Wissenschaft von Quebec – vorbehaltlich der in den Titeln II und III festgelegten Bedingungen –

- a) erlauben der Gesellschaft der Deutschen Schule den weiteren Betrieb der gegenwärtig in 216 Victoria in Baie d'Urfé gelegenen Lehranstalt, deren Zweck es ist, Vor-, Primar- und Sekundarschulunterricht zu erteilen;
- b) erklären sich damit einverstanden, daß der Unterricht an der Deutschen Schule unter Berücksichtigung des quebecischen Umfelds im wesentlichen in deutscher Sprache nach Lehrplänen und der pädagogischen Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten wird;
- c) erkennen Lehrkräften, welche die deutsche gesetzliche Lehrbefähigung oder die ihr nach Maßgabe des in Artikel 8 bezeichneten Vertrags gleichgestellte gesetzliche Lehrbefähigung eines anderen Landes besitzen, das Recht zu, an der Deutschen Schule tätig zu sein.

Titel II Lehrbetrieb

Artikel 3

Die Deutsche Schule bildet auf allen Unterrichtsstufen im deutschen Sinne – Vorschule, Primar- und Sekundarstufe – Schüler

nach Lehrplänen, Methoden und einer pädagogischen Gestaltung, die den Mindestansprüchen des Landes Nordrhein-Westfalen genügen, im wesentlichen in deutscher Sprache aus; sie bereitet ihre Schüler auf die deutschen Prüfungen vor.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt den Mindestanteil an deutschen Lehrkräften und Lehrkräften mit deutscher Lehrbefähigung im Lehrkörper der Schule fest. Sie vermittelt den Schulleiter. Von den zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland entsandte Inspektoren besuchen die Schule und erteilen ihr Ratschläge.

Artikel 5

Soweit dies mit den Artikeln 3 und 4 vereinbar ist, sorgen beide Regierungen gemeinsam dafür, daß die Deutsche Schule ihren Unterricht an das quebecische Umfeld und an die quebecischen Prüfungen anpaßt und ihre Schüler auf eine Weise vorbereitet, die den von den quebecischen Hochschulen festgesetzten Anforderungen Rechnung trägt.

Der Minister für Erziehung von Quebec gestattet es den Schülern der Deutschen Schule auch weiterhin, sich zu den Prüfungen zu melden, die zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Sekundarstufe führen.

Artikel 6

Nur Lehrkräfte, welche die gesetzliche deutsche oder quebecische Lehrbefähigung oder die der deutschen gesetzlichen Lehrbefähigung nach Maßgabe des in Artikel 8 bezeichneten Vertrags gleichgestellte gesetzliche Lehrbefähigung eines anderen Landes besitzen, dürfen an der Deutschen Schule tätig sein.

Titel III Verwaltung

Artikel 7

Die Deutsche Schule hat die Praxis des quebecischen Schulsystems in folgenden Punkten zu beachten:

- Aufnahmealter für den Vor- und Primarschulunterricht;
- Einschreibung der Schüler und Führen von Schulakten;
- Recht einer vom Minister für Erziehung oder vom Minister für Hochschulwesen und Wissenschaft ermächtigten Person auf Besuch der Schule;
- Pflicht, alle Auskünfte zu erteilen, die für die Anwendung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Artikel 8

Die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 werden durch einen Vertrag zwischen dem Minister für Erziehung und dem Minister für Hochschulwesen und Wissenschaft von Quebec und der Gesellschaft der Deutschen Schule geregelt.

In jenem Vertrag werden auch die zur regelmäßigen Unterrichtung der Vertragsparteien über die Anwendung dieser Vereinbarung erforderlichen Verfahren und die Regelungen für eine etwaige Änderung der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Anschrift der Deutschen Schule festgelegt.

Titel IV
Schlußbestimmungen

Vertragsparteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Artikel 9

Jede wesentliche Änderung dieser Vereinbarung, die von einer der Vertragsparteien unterbreitet wird, ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer vorzuschlagen.

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 11

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag ihres Inkrafttretens an die Stelle der am 23. Mai 1980 durch Briefwechsel zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Quebec geschlossenen Vereinbarung.

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sie sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht von einer der beiden

Geschehen zu Montreal am 7. Februar 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schmidt

Für die Regierung von Quebec
Michel Page

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Vom 25. März 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	1. November 1991
Griechenland	am	1. Dezember 1991
Liechtenstein	am	1. Januar 1992.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1991 (BGBl. II S. 868).

Bonn, den 25. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Tansania**

Vom 26. März 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Vereinigten Republik Tansania gerichtete Verbalnote vom 17. März 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. März 1992 (BGBl. II S. 269).

Bonn, den 26. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Handelsabkommen vom 9. April 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
2. Abkommen vom 10. April 1970 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit nebst Briefwechsel vom 10. Juni 1977 über Veränderungen dieses Abkommens
3. Abkommen vom 3. Juni 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
4. Vereinbarte Pressemitteilung vom 21. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Republik Tansania
5. Vereinbarung vom 25. September 1979 zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem nationalen Sicherheitsorgan der Revolutionären Regierung Sansibar/Tansania
6. Vereinbarung vom 19. April 1976 zwischen dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Innere Angelegenheiten der Vereinigten Republik Tansania über Erfahrungsaustausch auf den Gebieten Paß- und Meldewesen, Strafvollzug und Kriminalpolizei nebst Anlage vom 26. April 1977 und die Vereinbarungen über Zusammenarbeit
 - vom 14. August 1978 in den Jahren 1978 bis 1980,
 - vom 13. März 1981 in den Jahren 1981 bis 1983,
 - vom 29. August 1983 in den Jahren 1983 bis 1985,
 - von 1986 in den Jahren 1986 bis 1988,
 - vom 31. Dezember 1988 in den Jahren 1989 bis 1991
7. Abkommen vom 12. Dezember 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

8. Statut vom 12. Dezember 1980 der Gemeinsamen Kommission DDR/Vereinigte Republik Tansania für die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
9. Abkommen vom 20. Juli 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Graden
10. Abkommen vom 20. Juli 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Austausch von Studierenden auf dem Gebiet des Hoch- und Fachschulwesens
11. Luftverkehrsabkommen vom 8. April 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
12. Ressortvereinbarung vom 31. Dezember 1988 über polizeiliche Ausstattungshilfe
13. Arbeitsplan vom 26. August 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über die kulturelle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in den Jahren 1989 bis 1991

**Berichtigung
der Veröffentlichung des Protokolls vom 14. November 1988
über den Beitritt der Portugiesischen Republik
und des Königreichs Spanien zur Westeuropäischen Union**

Vom 27. März 1992

Die nach Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. August 1989 zu dem Protokoll vom 14. November 1988 über den Beitritt der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien zur Westeuropäischen Union (BGBl. 1989 II S. 676) veröffentlichte englische Fassung des Protokolls vom 14. November 1988 wird wie folgt berichtigt:

Der in der Präambel im Anschluß an den siebten Beweggrund („ . . . Noting the satisfactory conclusion of the discussions which followed this invitation; . . .“) wiedergegebene, nachstehende Wortlaut des achten Beweggrundes:

“Noting that the Portuguese Republic and the Kingdom of Spain, which are fully committed to the process of European construction and are members of the Atlantic Alliance, have formally stated that they are prepared to accede to the Treaty;”

ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

“Noting that the Portuguese Republic and the Kingdom of Spain have acknowledged the agreements, resolutions, decisions and rules of whatever nature adopted in the framework of Western European Union in conformity with the provisions of the Treaty;”.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1990 (BGBl. II S. 635).

Bonn, den 27. März 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 11,74 DM (10,24 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,74 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen
(zusätzliche Bestimmungen)**

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen) vom 18. Februar 1992 (BGBl. II S. 219) wird dahingehend berichtigt, daß das in Absatz 1 aufgeführte Datum des Übereinkommens richtig „30. Oktober 1970“ lauten muß.